

V e r j ä h r u n g

Ausgangslage: Schuldner S beruft sich gegenüber seinem Gläubiger G auf Verjährung.

1. Verlangt G von S ein „Tun oder Unterlassen“, macht er also einen „Anspruch“ geltend (§ 194 Abs. 1)?

Ja , *Anspruch* – **2.** Gilt eine der in den §§ 196 und 197 Abs. 1 genannten Verjährungsfristen von zehn oder dreißig Jahren?

Ja Nein — **3.** Macht G gegen S einen Anspruch wegen eines *Sachmangels* geltend? *Beispiel:* G als Käufer verlangt von S als Verkäufer Schadensersatz wegen eines Mangels der Kaufsache (§ 437 Nr. 3).

Die regelmäßige Verjährungsfrist (§§ 195, 199) gilt nicht.

Die Verjährungsfrist beginnt mit der „Entstehung des Anspruchs“ (§ 200 S. 1). Der Beginn ist nicht von Kenntnissen des G abhängig.

Es gibt keine Höchstfristen wie nach § 199 Abs. 2 bis 4.

Weiter mit Frage 9!

Ja Nein, es gilt die

„regelmäßige Verjährungsfrist“ von drei Jahren (§ 195)

Die Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren nach eigenen Regeln, zB nach § 438 oder § 634a. Ergänzend gelten aber die §§ 194 ff.

4. Ist der Anspruch „entstanden“ (§ 199 Abs. 1 Nr. 1)? Dh könnte G ihn einklagen? *Hinweis:* Ein Anspruch auf ein Unterlassen entsteht nach § 199 Abs. 5.

Ja , Anspruch entstanden — **5.** Hat G „von den den Anspruch begründenden *Umständen* ... Kenntnis erlangt“ (§ 199 Abs. 1 Nr. 2)? *Hinweis:* Es kommt nur auf die Kenntnis der Tatsachen an, nicht darauf, ob G aus ihnen den Schluss gezogen hat, er habe einen Anspruch gegen S.

Ja , Kenntnis der „Umstände“ (Tatsachen) — **6.** Hat G von „der Person des Schuldners Kenntnis erlangt“ (§ 199 Abs. 1 Nr. 2)? *Hinweis:* Es geht um den Namen und die Adresse des Schuldners.

Ja , Kenntnis der Tatsachen *und* Kenntnis von der Person des Schuldners. Damit sind die von § 199 Abs. 1 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt. Es ist aber noch zu fragen: **7.** Hätte ein verständiger, rechtskundiger Gläubiger aus den „Umständen“ (Tatsachen) den Schluss gezogen, dass eine Klage Aussicht auf Erfolg hätte?

Ja — Am Ende des Jahres, in dessen Verlauf ein rechtskundiger Dritter Klage erhoben hätte, beginnt die dreijährige Verjährungsfrist (§ 199 Abs. 1). Sie endet deshalb normalerweise drei Jahre später am 31. 12. um 24.00 Uhr, so dass Verjährung eintritt. Es ist aber noch zu fragen: .

8. Hat sich der Beginn der Verjährungsfrist (§ 199 Abs. 1) so verzögert, dass die Verjährung erst mit einer Verspätung von mehreren Jahren eintreten würde?

Ja — Prüfen Sie anhand des **FD** „Begrenzung der regelmäßigen Verjährungsfrist“, ob nach § 199 Abs. 2 bis 4 die (immer mitlaufende) begrenzende Verjährungsfrist die Verjährung früher eintreten lässt!

Danach weiter mit Frage 9!

Nein — **9.** Ist eine Hemmung eingetreten (§§ 203 ff)?

Oder hat die Verjährungsfrist neu begonnen (§ 212)?

Hinweis: Prüfen Sie das anhand des **FD** „Hemmung und Neubeginn“!

Nein
Person unbekannt

Weiter mit Frage 10!

Nein
Die Rechtslage war unsicher.

Erst wenn sich das ändert, beginnt am Jahresende die Verjährungsfrist.

Nein, keine Kenntnis der „Umstände“
10. Beruht die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit (§ 199 Abs. 1 Nr. 2)?

Ja
Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich (§ 199 Abs. 1 Nr. 2).
Deshalb weiter mit Frage 6 bzw 7!

Nein
Sie beruhte nur auf *leichter* Fahrlässigkeit oder G war *nicht* fahrlässig.
Die Verjährungsfrist beginnt nicht (§ 199 Abs. 1 Nr. 2).

Nein, nicht entstanden.

Die Verjährungsfrist beginnt deshalb nicht (§ 199 Abs. 1 Nr. 1).

Erst wenn der Anspruch entstanden ist, kann am Jahresende die Verjährungsfrist beginnen.

Nein

S macht ein anderes Recht geltend, zB ein Gestaltungsrecht.
Beispiele: Anfechtung (§ 142) Kündigung, Rücktritt (§ 346), Minderung (§ 441).

Diese Rechte verjähren nicht, müssen aber oft innerhalb einer *Ausschlussfrist* geltend gemacht werden (zB § 124).

1	2	3	4 / 5	6	7	8	9	10	11
---	---	---	-------	---	---	---	---	----	----